



Landeshauptstadt Wiesbaden
- Bürgerhausverwaltung -

Datum: 09.06.2021
Telefon: 2875
Telefax: 3908
E-Mail: buergerhaeuser@wiesbaden.de

Selbstverpflichtung während der Pandemiesituation

Allgemeine Hinweise:

Die aktuelle Pandemiesituation betrifft alle Lebenslagen. Dies gilt auch für die Nutzung der Wiesbadener Bürgerhäuser. Die Vorbereitungen, die Organisation und der Ablauf der dort stattfindenden unterschiedlichsten Veranstaltungen, des Sport- und Probenbetriebs etc. müssen den sich durch die nicht zuverlässig vorhersagbare Entwicklung der Inzidenzzahlen im Stadtkreis Wiesbaden ständig verändernden Situationen immer wieder neu angepasst werden. Dies gilt für jeden Einzelnen wie auch für Nutzergruppen noch einmal differenzierter.

Die Nutzung der Bürgerhäuser der Landeshauptstadt Wiesbaden kann demzufolge nur unter Berücksichtigung und dem Einhalten der geltenden gesetzlichen Bestimmungen stattfinden. Für deren Einhaltung ist jede/r Nutzer/in vollumfänglich selbst verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen jeglicher Art die Verhängung von Bußgeldern oder auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die Nutzung der Bürgerhäuser ist bis auf weiteres nur unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen gestattet:

- Einhalten des allgemeinen Abstands (Mindestabstand von 1,50 m, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind) und der bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln (siehe auch beigegefügt Flyer „Virusinfektion - Hygiene schützt!“ des Bundesministeriums für Gesundheit); dies gilt auch bei Betreten und Verlassen des Bürgerhauses.
- Die mit dem Umgang mit Covid-19 allgemeinen Verhaltensregeln sind sichtbar für alle Teilnehmer/innen aufzuhängen.
- Die Nutzung der Bürgerhäuser ist bis zur jeweils aktuellen maximalen Besucherzahl nach der Landesverordnung zulässig. Diese Höchstgrenze entnehmen Sie der aktuellen Liste „Öffnung Bürgerhäuser Stufe 1 und Stufe 2“, welche auf der städtischen Homepage unter www.wiesbaden.de >Freizeit >Bürgerhäuser veröffentlicht wird. Die tatsächlich zulässige Besucherzahl kann aufgrund der Art der Veranstaltung und der Zusammensetzung der Teilnehmer unter Beachtung des Abstandsgebots auch weit unter dieser Höchstzahl liegen. Für das Überprüfen von Negativnachweisen geimpfter und genesener Teilnehmer/innen, und damit auch die Entscheidung über die letztendlich mögliche Teilnehmerzahl ist der Veranstalter vollumfänglich verantwortlich. Die vom Veranstalter ermittelte Teilnehmerzahl ist im Antrag zur Genehmigung der Nutzung verbindlich anzugeben.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, sowie während des Aufenthaltes im Gebäude ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Ausnahmen hiervon gelten für den Freizeitsport innerhalb zugewiesener Segmente (vgl. (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>)).
- Ebenso sind die Hände beim Betreten der genutzten Räumlichkeit gründlich zu desinfizieren. Hierfür ist ein geeignetes Handdesinfektionsmittel vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

- Den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sind, je nach Zusammensetzung (Haushalte, Familien, Gruppen), entsprechend der für sie geltenden Abstandsregelungen Plätze fest zuzuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen nicht durchmischen.
- Selbst bei leichten Infekten gilt #stayathome (bleiben Sie zuhause)!
- Beim späteren Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion unter den Teilnehmern hat eine sofortige Meldung an das städtische Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direktem Kontakt zu infizierten Personen.
- Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmer/innen der Nutzergruppe sowie die Bürgerhausverwaltung umgehend zu informieren.
- Sämtliche Personen einer Nutzergruppe sind namentlich mit vollständiger Adresse zu erfassen. Die Namenslisten sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Bei höheren Besucherzahlen sind mehrere Anwesenheitslisten auszulegen, um einer Durchmischung von Gruppen vorzubeugen.
- Jede/r Teilnehmer/in bringt einen eigenen Stift mit, um sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- Während der Bürgerhausnutzung ist darauf zu achten, dass sich keine veranstaltungsfremden Personen im genutzten Gebäude aufhalten.
- Etwaige Nebenräume (Küchen, Umkleidekabinen, Duschen) stehen nur unter bestimmten Umständen zur Verfügung.
- Das Anbieten und Verteilen alkoholischer Getränke jeglicher Art ist während der Bürgerhausnutzung nicht gestattet. Die Rahmenbedingungen zur Ausgabe von nicht alkoholischen Getränken muss im Hygienekonzept dargestellt werden. Die Ausgabe von Speisen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu sind nur in besonderen Fällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bürgerhausverwaltung möglich.
- Bei der Nutzung von Sanitärräumen und Toiletten sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten. Das Betreten ist nur einzeln möglich. Gründliches Händewaschen vor und nach dem Toilettengang ist erforderlich.
- Das Händeschütteln, Umarmungen oder Berührungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

Bei Nichteinhaltung der notwendigen Vorgaben zur Nutzung der Bürgerhäuser behält sich die Bürgerhausverwaltung eine sofortige Beendigung der Bürgerhausnutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Hiermit bestätige ich als verantwortliche Person für den Verein/ die Organisation

_____,
dass ich die Selbstverpflichtung gelesen und verstanden habe.

Ich erkläre, dass ich mit den dort genannten Eckpunkten vollumfänglich einverstanden bin und alle Veranstaltungsbesucher in geeigneter Weise verpflichten werde, diese einzuhalten.

Ort/ Datum: _____

Name in Druckbuchstaben/ Unterschrift: _____
(Nutzungsverantwortliche/r)